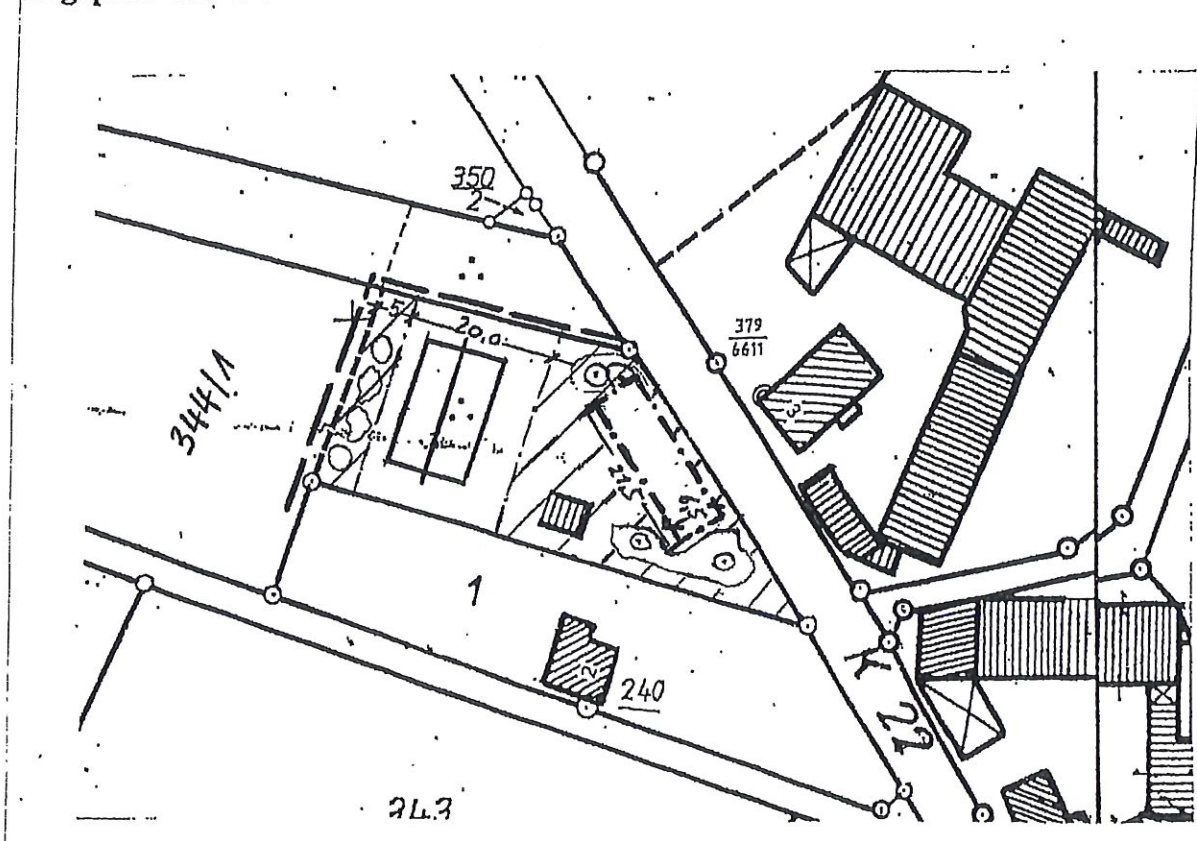


Änderung der Ergänzungssatzung im Bereich des Grundstücks
Plan-Nr. 344/1 (Hauptstraße) der Ortsgemeinde Schauerberg
im vereinfachten Verfahren nach § 34 Abs. 4 und 6 i.V.m. § 13 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB sowie des § 24 GemO
hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schauerberg in seiner Sitzung
am *19.10.2017* die folgende Satzung über eine Änderung der
Ergänzungssatzung im Bereich des Grundstücks Plan-Nr. 344/1
(Hauptstraße) gemäß § 34 Abs. 4 und 6 i.V.m. § 13 BauGB, bestehend
aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Lageplan M. 1 : 1 000



Ergänzungssatzung im Bereich des Grundstücks
Plan. 344/1
Ortsgemeinde Schauerberg

Vereinfachte Änderung gemäß § 34 Abs. 4 und 6
i.V.m. § 13 BauGB für das Grundstück Plan-Nr.
344/1 hinsichtlich der Festlegung von weiteren
Baugrenzen zur Errichtung eines zusätzlichen
Gebäudes gem. Gemeinderatsbeschluss vom

19.10.2017.....

Grundlage der Änderung und zugleich Begründung
siehe beiliegender Gemeinderatsbeschluss.

Ausgefertigt:

66919 Schauerberg, den *12.01.2018*...



.....
Der Ortsbürgermeister

B E G R Ü N D U N G

Zur Änderung der Ergänzungssatzung im Bereich „Hauptstraße“ (Ortseingang) der Ortsgemeinde Schauerberg

Im Bereich der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ ist ein Baufenster zur Errichtung von Gebäuden festgesetzt.


Bei den restlichen Flächen handelt es sich um nicht überbaubare Grundstückeflächen.

Um den betroffenen Bauherren die Möglichkeit zu geben, ein weiteres Gebäude als Unterstand für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie die Überdachung einer Dunglege zu errichten, wurde die Ergänzungssatzung dahingehend geändert, dass auf der bisher nicht überbaubaren Grundstücksfläche ein weiteres Baufenster mit neuen Baugrenzen festgesetzt wurde.

Auf die Erschließung des Baugrundstückes hat die Änderung der Ergänzungssatzung keinen Einfluss.

66919 Schauerberg, den 17.10.2017




(Eichert, Ortsbürgermeister)

Der Satzungsbeschluss durch die Ortsgemeinde Schauerberg wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die geänderte Ergänzungssatzung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die geänderte Ergänzungssatzung mit Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben, Standort Thaleischweiler-Fröschen, Hauptstr. 52, Zimmer 22, während den Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
und freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,

eingesehen werden kann sowie ergänzend auch auf der Internetseite www.vgtw.de unter Ortsgemeinde Schauerberg -Bebauungspläne- einsehbar ist.

Mit der Bekanntmachung am 18.01.2018 ist die geänderte Ergänzungssatzung in Kraft getreten, § 10 Abs. 3 BauGB.

3/610-13/Mü/N

66987 Thaleischweiler-Fröschen, den 30.01.2018

Verbandsgemeindeverwaltung:



IKN
Peifer, Bürgermeister